

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 108/06 B

L 22 RA 368/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 661/03 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die
Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. August
2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers ab 1.6.1969 als Werksdirektor des VEB K. als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen. Mit seinem Begehren hatte der Kläger, der in der DDR nicht in ein Versorgungssystem einbezogen war, im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 25.8.2006.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache zu stellen sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob allein durch die mit der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01.03.1990 (GBI I Nr. 14, S. 107) vorgeschriebene Umwandlungen eines VEB in eine Kapitalgesellschaft bei gleich bleibender Zuordnung der daraus entstehenden 'volkseigenen Anteile' der Treuhandanstalt überhaupt eine Aufhebung des Merkmals des volkseigenen Betriebes im Allgemeinen und damit auch im rentenrechtlichen Sinn vorgelegen hat."
- 6 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG). Demzufolge kann die Frage ua nicht aus einer Auslegung und Anwendung einer Rechtsnorm der früheren DDR hergeleitet werden. Denn die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben nicht solches Recht,



sondern nur Bundesrecht anzuwenden, es sein denn im Bundesrecht wird die Weitergeltung von DDR-Recht ausdrücklich angeordnet.

- 7 Der Kläger leitet seine Fragestellung aus der vor ihm benannten Verordnung der DDR her. Er hat nicht dargetan, dass diese Verordnung Bundesrecht geworden ist. Demzufolge hat er keine im angestrebten Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage formuliert und damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt.
- 8 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Er trägt vor, die Entscheidung des LSG sei gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung erfolgt; unter Beachtung der in der mündlichen Verhandlung durchaus möglichen Klärung zu seinen Gunsten sei die Verletzung der Mündlichkeit als Zulassungsgrund für die Revision gegeben.
- 10 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, warum das LSG nicht in Anwendung des § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden durfte bzw dass das LSG die Voraussetzung für eine Entscheidung nach dieser Norm verletzt haben könnte. Mit der Vorschrift hat er sich auch nicht ansatzweise auseinandergesetzt und damit nicht dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf einem Verfahrensmangel beruhen kann.
- 11 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

